FH Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 / 6009 - 0

Nr. 10 / 2001 27. September 2001

Redaktion:
H. Köhler

Studienordnung

für den Studiengang “Wirtschaft”,
“Wirtschaft mit integriertem Auslandsstudiensemester”
und “Wirtschaft mit integriertem Praxissemester”
an der Fachhochschule Aachen
(StO-Wirtschaft)

vom 27. September 2001

Herausgeber: Der Rektor der Fachhochschule Aachen
Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck: Fachhochschule Aachen

Studienordnung

für den Studiengang "Wirtschaft",
"Wirtschaft mit integriertem Auslandsstudiensemester"
und "Wirtschaft mit integriertem Praxissemester"
an der Fachhochschule Aachen
(StO-Wirtschaft)
vom 27. September 2001

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 86 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), hat der Fachbereich Wirtschaft die folgende Studienordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Aufgabe und Rechtsgrundlagen der Studienordnung	3
§ 2	Studienziel	3
§ 3	Qualifikation, weitere Voraussetzungen für die Einschreibung, Grund- und Fachpraktikum, Einstufungsprüfung	4
§ 4	Studiendauer	5
§ 5	Studienplan	5
§ 6	Leistungsbeurteilung	5
§ 7	Veranstaltungskommentar, Prüfungsgebiete	6
§ 8	Meldung zum Hauptstudium	6
§ 9	Prüfungsformen	6
§ 10	Diplomarbeit	6
§ 11	Diplomprüfung	6
§ 12	Übergang von anderen Hochschulen	7
§ 13	Zweithörer	7
§ 14	Gasthörer	7
§ 15	Studienberatung	7
§ 16	In-Kraft-Treten	7
Anlage 1	Studienplan für den Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Aachen	8
Anlage 2	Studienplan für den Studiengang Wirtschaft mit integriertem Auslandsstudiensemester / Praxissemester an der Fachhochschule Aachen	9

§ 1

Aufgabe und Rechtsgrundlagen der Studienordnung

(1) Die Studienordnung* regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis unter Anwendung hochschuldidaktischer Erkenntnisse Inhalt und Aufbau des Studiums.

(2) Rechtsgrundlagen dieser Studienordnung sind:

- das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000,
- Die Rahmenprüfungsordnung (RPO) der FH Aachen vom 11. Oktober 2000 (FH-Mitteilungen 15 / 2000),
- die Fachprüfungsordnung (FPO) für den "Wirtschaft" vom 25.09.2001 (FH-Mitteilungen Nr. 9 / 2001).

* *Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, die Funktionsbezeichnungen wie Prüfer, Beisitzer, Kandidaten usw. jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form aufzuführen; es versteht sich von selbst, dass alle Funktionsbezeichnungen an der Hochschule sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form verwandt werden können.*

§ 2

Studienziel

Studienziel ist der wissenschaftlich ausgebildete, anwendungsorientierte Dipl. - Kaufmann / die wissenschaftlich ausgebildete Dipl.- Kauffrau. Dieses Ziel wird erreicht durch:

- Vermittlung von Fachkenntnissen in Grund-, Schwerpunkt- und Wahlpflichtfächern (vgl. § 6),
- Entwicklung der Fähigkeit, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden allein und im Team zu arbeiten,

– Entwicklung der Fähigkeit, Vorgänge und Probleme der Wirtschaftspraxis zu analysieren, ökonomisch begründete Lösungen zu finden und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten,
– Entwicklung der Fähigkeit, in Betrieben Maßnahmen zu planen und Entscheidungen zu treffen.

§ 3

Qualifikation, weitere Voraussetzungen für die Einschreibung, Grund- und Fachpraktikum, Einstufungsprüfung

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen.

(2)

Qualifikation gem. § 66 HG	**Weitere Voraussetzung für die Einschreibung**
Zeugnis der Hochschulreife (Abitur)	12 Wochen Grund- und 12 Wochen Fachpraktikum
Abschlusszeugnis Fachoberschule Wirtschaft und Verwaltung	Keine
Abschluss der zweijährigen höheren Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung und eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung im Berufsfeld Wirtschaft oder ein einschlägig gelenktes Praktikum im Berufsfeld Wirtschaft	Keine
Abschluss der zweijährigen höheren Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung und eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung im Berufsfeld Verwaltung oder ein einschlägig gelenktes Praktikum im Berufsfeld Verwaltung	12 Wochen Grund- und 12 Wochen Fachpraktikum
Abschlusszeugnis Fachoberschule anderen Typs (als Wirtschaft)	
Sonstiges Zeugnis der Fachhochschulreife des Landes Nordrhein-Westfalen	
Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil) der gymnasialen Oberstufe und eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder ein einjähriges gelenktes Praktikum	12 Wochen Grund- und 12 Wochen Fachpraktikum
Sonstiges vom Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW als Fachhochschulreife anerkanntes Zeugnis	

(3) Ausgestaltung des Grund- und Fachpraktikums

Bei dem 24-wöchigen Praktikum müssen mindestens drei der folgenden Funktionsbereiche durchlaufen werden:

Beschaffungswesen / Materialwirtschaft, Fertigungsplanung / Organisation, kaufmännisches Rechnungswesen, Elektronische Datenverarbeitung, Kreditwesen / Kreditgeschäfte, Personalwesen, Vertriebswesen, ferner im Versicherungswesen die Funktionsbereiche Antragsbearbeitung, Bestandsverwaltung und Schadensbearbeitung. Der Funktionsbereich Rechnungswesen ist obligatorisch. Die Dauer des Praktikums in einem Funktionsbereich soll 8 Wochen nicht unterschreiten.

Über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten auf das Praktikum entscheidet der Fachbereich anhand der vorliegenden Unterlagen.

Mindestens acht Wochen des Grundpraktikums sind vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Die restlichen vier Wochen Grundpraktikum sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters nachzuweisen. Das zwölfwöchige Fachpraktikum ist spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des fünften Fachsemesters nachzuweisen. Sind Praktika zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen, muss die derzeitige Ableistung durch eine Bescheinigung belegt werden, die dem Antrag auf Zulassung bzw. dem Antrag auf Einschreibung beizufügen ist. Spätestens zu Studienbeginn (=Vorlesungsbeginn) ist dem Sekretariat für studentische Angelegenheiten der Fachhochschule Aachen eine Bescheinigung über das komplette Praktikum mit dem Anerkennungsvermerk des Fachbereichs Wirtschaft vorzulegen.

(4) Studienbewerber ohne Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 können unter den Voraussetzungen des § 67 HG zu einer Einstufungsprüfung und bei erfolgreichem Abschluss dieser Prüfung zum Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studiengangs zugelassen werden. Näheres regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Aachen.

§ 4

Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Studiengang Wirtschaft einschließlich Prüfungszeit sieben Semester.

(2) Das Studium umfasst in den Studiengängen mit integriertem Praxis- oder Auslandssemester in der Regel acht Semester einschließlich Prüfungszeit.

§ 5

Studienplan

(1) Der Studienplan ist auf das Studienziel des Studiengangs ausgerichtet. Er stellt eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums dar. Er kennzeichnet die zu erbringenden Prüfungsleistungen, indem er angibt, welche Lehreinheiten mit Leistungsnachweisen (LN) abzuschließen sind und welche Lehreinheiten die Fachprüfungen (FP) umfassen. Er ist Bestandteil der Studienordnung und dieser als Anlage beigefügt. Zusätzlich enthält er im Umfang von insgesamt 10 Semesterwochenstunden zusätzliche Lehrveranstaltungen gem. § 12 Fachprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaft. In den zusätzlichen Lehrveranstaltungen müssen keine Prüfungen abgelegt werden.

(2) Gem. § 86 HG wird der Nachweis folgender Voraussetzungen für die Zulassung zu Fachprüfungen verlangt:

- Leistungsnachweis Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre ist Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung Betriebswirtschaftslehre I
- Leistungsnachweis Grundlagen der Volkswirtschaftslehre ist Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung Volkswirtschaftslehre
- Leistungsnachweis Finanzmathematik ist Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung Mathematik / Statistik
- Leistungsnachweis Buchführung ist Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung Rechnungswesen I
- Teilnahmenachweis Unternehmensführung ist Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung Betriebswirtschaftslehre II

(3) Der Fachbereichsrat kann auf Antrag beschließen, dass neben den im Studienplan festgelegten Lehreinheiten Vorkurse für einzelne Fächer einzurichten sind, soweit dadurch der für den Studiengang Wirtschaft geltende Curricularwert nicht überschritten wird. Die Vorkurse sind zusätzliche Lehrveranstaltungen Ge. Absatz 1.

(4) Für ausländische Studenten wird “Deutsch als Fremdsprache” angeboten. Näheres regelt die Sprachprüfungsordnung der Fachhochschule Aachen.

§ 6

Leistungsbeurteilung

(1) Die Leistungsbeurteilung dient zum Nachweis des erfolgreichen Studiums oder des Abschlusses eines Faches. Art und Anzahl der erforderlichen Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Zulassungsvoraussetzungen sind in dem Studienplan des Studiengangs ausgewiesen.

(2) In folgenden Fächern des Grundstudiums ist eine Fachprüfung (FP) abzulegen:

- Betriebswirtschaftslehre I
- Volkswirtschaftslehre
- Wirtschaftsrecht
- Mathematik / Statistik
- Rechnungswesen I
- Betriebliche Steuerlehre I
- Wirtschaftsinformatik I

Die Fachprüfungen Betriebswirtschaftslehre I und Wirtschaftsinformatik I bestehen aus zwei Teilprüfungen gemäß § 5 Fachprüfungsordnung (FPO) Wirtschaft.

(3) In folgenden Fächern des Hauptstudiums ist eine Fachprüfung abzulegen (FP):

- Betriebswirtschaftslehre II

und in zwei Schwerpunktfächern aus folgendem Katalog:

- Außenwirtschaft
- Beschaffungs-, Produktions- und Logistikmanagement
- Betriebliche Steuerlehre II
- Finanzmanagement
- Empirische Ökonomie
- Marketingmanagement
- Organisation
- Personalmanagement
- Rechnungswesen II
- Wirtschaftsinformatik II
- Wirtschaftsprüfung

und in zwei Wahlpflichtfächern aus folgendem Katalog:

- Anwendungen des Informationsmanagements
- Ausgewählte Verfahren des Operations Research
- Bankwesen
- Besonderes Wirtschaftsrecht I
- Besonderes Wirtschaftsrecht II
- European Business Studies Module, Submodule A (in englischer Sprache) oder Submodule B (in englischer Sprache)
- International Business (in englischer Sprache)
- Konjunktur- und Beschäftigungspolitik
- Ökonometrie

– P/OM Produktions- und Operationsmanagement mit SAP
– Quantitative Verfahren in der Ökonomie
– Stichprobenverfahren
– Struktur- und Wettbewerbspolitik
– Wirtschaft und Umwelt

Die Wahlpflichtfächer Besonderes Wirtschaftsrecht I und II bestehen aus zwei Teilprüfungen. Die Fachprüfungen in Schwerpunktfächern können in zwei Teilprüfungen abgelegt werden, wenn dies der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfern und nach Genehmigung durch den Rektor bestimmt.

(4) Die Schwerpunktfächer Rechnungswesen II und Wirtschaftsprüfung dürfen als Pflichtfächer nicht gemeinsam gewählt werden.

§ 7

Veranstaltungskommentar, Prüfungsgebiete

Der Fachbereich erstellt einen studiengangbezogenen Veranstaltungskommentar, der Aufschluss gibt über

1. die Ziele der einzelnen Lehrveranstaltungen,
2. die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zum Studienplan,
3. notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse,
4. die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete.

Der Veranstaltungskommentar wird, insoweit er eine inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete enthält, Bestandteil der Studienordnung.

§ 8

Meldung zum Hauptstudium

(1) Aus organisatorischen Gründen kann der Dekan bestimmen, dass sich die Studierenden zu bestimmten Terminen für die von ihnen gewählten Schwerpunkt- und Wahlpflichtfächern anmelden müssen.

(2) Zu einer Fachprüfung aus dem Wahlpflichtfächerkatalog oder dem Teil einer Fachprüfung des 5. Regelsemesters wird zugelassen, wer nur noch eine Prüfung des Grundstudiums zu erbringen hat. Zur Fachprüfung Betriebswirtschaftslehre II wird zugelassen, wer nur noch eine Prüfung des Grundstudiums zu erbringen hat. Die fehlende Prüfung des Grundstudiums darf nicht die Fachprüfung Betriebswirtschaftslehre I oder die Fachprüfung Rechnungswesen I sein. Zu den Schwerpunktfachprüfungen des 6. Regelsemesters kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung bestanden hat.

§ 9

Prüfungsformen

(1) Fachprüfung (FP) ist eine Prüfungsleistung in einem gemäß der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsfach/Teilgebiet in Form einer Klausurarbeit von maximal vier Stunden Dauer oder einer mündlichen Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer; besondere Prüfungsformen sind möglich. Fachprüfungen sind auch einer Prüfungsleistung gleichwertige Studienleistungen gemäß § 92 HG.

(2) Fachprüfungen können in fachlich begründeten Ausnahmefällen in Teilprüfungen untergliedert werden, soweit das in der Prüfungsordnung vorgesehen ist. Die Teilprüfungen können an unterschiedlichen Tagen stattfinden, müssen jedoch in derselben Prüfungsperiode liegen.

(3) Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß der Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischen- oder Abschlussprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder mündliche Prüfung oder Praktikumsbericht), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist.

(4) Der unbewertete Nachweis der Teilnahme an Praktika oder Übungen, die in der Prüfungsordnung vorgesehen sind, ist kein Leistungsnachweis im Sinne der Rechtsverordnung aufgrund § 7 HG.

§ 10

Diplomarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt drei Monate.

(2) Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist bis zu vier Wochen gewähren.

(3) Die Diplomarbeit soll unbeschadet von Abweichungen aufgrund der Besonderheit der Aufgabenstellung ca. achtzig Seiten umfassen.

(4) Für die Themenstellung hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(5) Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit.

§ 11

Diplomprüfung

(1) Das Studium wird durch die Diplomprüfung abgeschlossen, die aus der studienbegleitend abzule-

genden Zwischenprüfung und einem abschließenden Prüfungsteil (Diplomarbeit und Kolloquium) besteht.

(2) Nach bestandener Prüfung erhält der Absolvent ein Zeugnis über das Studien- und Prüfungsergebnis sowie eine Diplomurkunde. Näheres regelt die Fachprüfungsordnung.

§ 12

Übergang von anderen Hochschulen

Studienbewerber, die an einer anderen Fachhochschule oder einer Universität im Studiengang Wirtschaft, Betriebswirtschaft, Wirtschaftswissenschaften oder einem anderen verwandten oder vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben, können zum Studium nicht zugelassen werden. Im übrigen wird verwiesen auf § 68 Absatz 1 HG.

§ 13

Zweithörer

Für die Zulassung von Zweithörern gelten die §§ 71 und 82 HG und die §§ 13 und 29 RPO . Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Aachen.

§ 14

Gasthörer

Gasthörer können zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Rahmen der verfügbaren Plätze zugelassen werden, sofern ihre Vorbildung eine Teilnahme als sinnvoll erscheinen lässt. Die Teilnahme an Prüfungen einschließlich der Leistungsnachweise ist ausgeschlossen. Über die Zulassung entscheidet der Dekan.

§ 15

Studienberatung

Die Fachhochschule berät ihre Studierenden sowie Studieninteressenten und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums. Die allgemeine Beratung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des gewählten Studiengangs.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2001 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht. Gleichzeitig trreten alle bisherigen Studienordnungen außer Kraft. Soweit erforderlich, werden für Studierende, die sich zu diesem Zeitpunkt im 2. oder einem höheren Semester befinden, Übergangsregelungen geschaffen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Wirtschaft vom 19. Juni 2001.

Aachen, den 27. September 2001

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Buchkremer

(Prof. Hermann-Josef Buchkremer

Anlage 1

Studienplan
für den Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Aachen

Semester	1	2	3	4	5	6	7	Summe
Veranstaltungsformen	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	SU Ü S	SU S		**SWS**
Betriebswirtschaftslehre I Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre Beschaffungs- und Produktionswirtschaft Finanzwirtschaft Marketing Personalwirtschaft Unternehmensorganisation	LN 3 + 1			TP1+ TP2 3 + 1 3 + 1 3 + 1 3 + 1 3 + 1			Diplomarbeit / Kolloquium	**24**
Volkswirtschaftslehre Grundlagen der Volkswirtschaftslehre Geld, Konjunktur, Währung Einkommen Preisbildung	LN 2 + 2	 2 + 1 2 + 1	FP 2 2 +					**14**
Wirtschaftsrecht Wirtschaftsprivatrecht I Wirtschaftsprivatrecht II Wirtschaftsprivatrecht III Öffentliches Recht	2 + 2	FP 1 + 1 1 + 1 1 + 1						**10**
Mathematik / Statistik Finanzmathematik Wirtschaftsmathematik Statistik	 2 + 1 LN 2 + 1 1 + 1	FP 1 + 1 2 + 2						**14**
Rechnungswesen I Buchführung Kostenrechnung Bilanzen		LN 1 + 1	 3 + 1 1 + 1	FP 1 + 1 3 + 1				**14**
Betriebliche Steuerlehre I Unternehmensbesteuerung I Unternehmensbesteuer ung II Unternehmensbesteuerung III			FP 1 1 + 1 + 1 1 + 1					**6**
Wirtschaftsinformatik I Personal Computing I Personal Computing II Einführung in die Wirtschaftsinformatik	1 + 1	TP1 1 + 1	TP2 3 + 1					**8**
Betriebswirtschaftslehre II Bilanzanalyse Controlling Unternehmensführung					FP 2 2 2 +2 TN*			**8**
Schwerpunktfach I					6+	FP 6		**12**
Schwerpunktfach II					6+	FP 6		**12**
Wahlpflichtfach I					FP 4			**4**
Wahlpflichtfach II						FP 4		**4**
Zusätzl. Lehrveranstaltungen §6(1)	2	2	2				4	**10**
Summe Lehrveranstaltungen (nach Semestern)	**24**	**24**	**22**	**26**	**24**	**16**	**4**	**140**

* Teilnahmenachweis als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung Betriebswirtschaftslehre II

Legende: V=Vorlesung, Ü=Übung, S=Seminar, SU=Seminaristischer Unterricht, C=ECTS-Credits, SWS=Semesterwochenstunden; LN=Leistungsnachweis, FP=Fachprüfung, TP1= Geteilte Fachprüfung, Teil 1, TP2= Geteilte Fachprüfung, Teil 2

Anlage 2

Studienplan
für den Studiengang Wirtschaft mit integriertem Auslandsstudiensemester und den Studiengang Wirtschaft mit integriertem Praxissemester an der Fachhochschule Aachen

Semester	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**Summe**
Veranstaltungsformen	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V C	SU Ü S	SU S		**SWS**
Betriebswirtschaftslehre I Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre Beschaffungs- und Produktionswirtschaft Finanzwirtschaft Marketing Personalwirtschaft Unternehmensorganisation	LN 3 + 1			TP1+ TP2 3 + 1 3 + 1 3 + 1 3 + 1 3 + 1	Auslandsstudiensemester / Praxissemester			Diplomarbeit / Kolloquium	**24**
Volkswirtschaftslehre Grundlagen der Volkswirtschaftslehre Geld, Konjunktur, Währung Einkommen Preisbildung	LN 2 + 2	 2 + 1 2 + 1	FP 2 + 2						**14**
Wirtschaftsrecht Wirtschaftsprivatrecht I Wirtschaftsprivatrecht II Wirtschaftsprivatrecht III Öffentliches Recht	2 + 2	FP 1 + 1 1 + 1 1 + 1							**10**
Mathematik/Statistik Finanzmathematik Wirtschaftsmathematik Statistik	LN 2 + 1 2 + 1 1 + 1	FP 1 + 1 2 + 2							**14**
Rechnungswesen I Buchführung Kostenrechnung Bilanzen		LN 1 + 1	 3 + 1 1 + 1	FP 1 + 1 3 + 1					**14**
Betriebliche Steuerlehre I Unternehmensbesteuerung I Unternehmensbesteuerung II Unternehmensbesteuerung III			FP 1 + 1 1 + 1 1 + 1						**6**
Wirtschaftsinformatik I Personal Computing I Personal Computing II Einführung in die Wirtschaftsinformatik	1 + 1	TP1 1 + 1	TP2 3 + 1						**8**
Betriebswirtschaftslehre II Bilanzanalyse Controlling Unternehmensführung						FP 2 2 2 +2 TN*			**8**
Schwerpunktfach I						6+	FP 6		**12**
Schwerpunktfach II						6+	FP 6		**12**
Wahlpflichtfach I						FP 4			**4**
Wahlpflichtfach II							FP 4		**4**
Begleitende Lehrveranstaltungen ECTS-Credits					4 30				**4 bzw. 30 Credits**
Zusätzl. Lehrveranstaltungen §6(1)	2	2	2					4	**10**

Semester	1		2		3		4		5		6			7		8	Summe
Veranstaltungsformen	V	Ü	V	Ü	V	Ü	V	Ü	V	C	SU	Ü	S	SU	S		**SWS**
Summe Lehrveranstaltungen (nach Semestern)	**24**		**24**		**22**		**26**		**4**	**30**	**24**			**16**		**4**	Praxis: 144 SWS Ausl.: 140 SWS + 30 Credits

Legende: s. Seite 8